



Verein Bayer. Kleingärtner e.V. · Kantstraße 23 · 87439 Kempten

An alle
Vereinsmitglieder

1. Vorsitzender: Manfred Keppeler

Kantstraße 23
87439 Kempten

Telefon (0831)960 58 - 10

Telefax (0831)960 58 - 11

E-Mail: info@kgv-kempten.de

Homepage: www.kgv-kempten.de

Bankverbindung:

Sparkasse Allgäu

IBAN: DE20 7335 0000 0310 0020 27

BIC: BYLADEM1ALG

Büro - Öffnungszeiten:

montags 15.00 - 18.00 Uhr

23.11.2020

Die "Nichtdurchführung" der Mitgliederversammlung 2020

des Vereins Bayerischer Kleingärtner e.V., - Stadtverband Kempten –

TOP 01 Begründung der „Nichtdurchführung“ der Hauptversammlung wegen Corona

TOP 02 Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtbericht und Entlastung Vorstand 2019

TOP 03 Vorbereitung Hauptversammlung 2021

Top1 Begründung der „Nichtdurchführung“ der Hauptversammlung wegen Corona

Der Vorstand des Vereins Bayer. Kleingärtner e. V. -Stadtverband Kempten- informiert Sie darüber, dass in diesem Jahr aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie keine Hauptversammlung mehr durchgeführt werden kann. Es wird Bezug genommen auf die Ausführungen im Newsletter (Auszug) des Verbandsanwalts RA Patrick R. Nessler*):

Bestimmt die Satzung eines Vereins, dass zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Abhaltung einer Mitgliederversammlung durchzuführen ist, besteht nach § 36 BGB eine Einberufungspflicht des für die Einberufung zuständigen Vereinsorgans. Außerdem ist die Mitgliederversammlung eines Vereins dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

Eine Verletzung der Einberufungspflicht ist für das Einberufungsorgan dann ohne nachteilige Folgen, wenn die Mitgliederversammlung entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht durchführbar ist oder aber eine Abwägung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder dazu führt, dass die Mitgliederversammlung nicht einzuberufen ist.

Sofern die Zahl der Mitglieder des Vereins die dann aktuell durch die staatlichen Regelungen erlaubte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern von Veranstaltungen übersteigt, wäre die Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung wohl verboten und damit rechtlich unmöglich. Jedenfalls dürfte eine Mitgliederversammlung dann nicht durchführbar sein, wenn die Teilnahme von mehr Mitgliedern zu erwarten ist, als nach der dann aktuell gültigen Rechtsverordnung an einer Versammlung teilnehmen dürfen.

Selbst wenn, die Zahl der Mitglieder des Vereins und die dann erlaubte Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Durchführung einer Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung zuließen, müssen die weiteren staatlichen Regelungen zur Bekämpfung der COVID-19- Pandemie berücksichtigt werden. So müssen z. B. nach § 6 Abs. 3 VO-CP die Veranstalter dafür sorgen, dass der Mindestabstand von 1,5 m bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich eingehalten wird (außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushalts).

Damit ergibt sich für einen Verein bei der Auswahl der Versammlungsstätte das Problem, dass er erst einmal eine solche mit ausreichend Platz für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und den von ihnen einzuhaltenden Abstand finden muss. Demnach ist die Mitgliederversammlung auch dann nicht durchführbar, wenn keine ausreichend große Versammlungsstätte verfügbar ist.

Außerdem besteht zwischen jedem Verein und seinen Mitgliedern eine Treuebindung. Sie erzeugt für den Verein Rücksichtnahmepflichten in Bezug auf die schützenswerten Belange der Mitglieder (Reichert, Vereins- und Verbandsrecht, 14. Aufl. 2018, Rn. 2-906). Sicherlich ist die Gesundheit eines Mitglieds bzw. eines von einem Mitglied zur Mitgliederversammlung entsandten Delegierten ein solch schützenswerter Belang. Auch die Freiheit des Mitglieds bzw. des Delegierten ist ein besonders schützenswerter Belang. Die Freiheit könnte beeinträchtigt werden, wenn aufgrund einer während der Teilnahme an der Mitgliederversammlung vermuteten oder gar erlittenen Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus das Mitglied oder der Delegierte in eine Quarantäne müsste.

Die Aussetzung der Pflicht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung ist nach den vorstehenden Ausführungen also nur auf Grundlage einer umfassenden Prüfung der konkreten Gegebenheiten des jeweiligen Vereins und unter Abwägung der Interessen des Vereins und der Mitglieder möglich.

Stand: 04.11.2020

**) Rechtsanwalt Patrick R. Nessler ist Inhaber der RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler, St. Ingbert. Er ist tätig auf den Gebieten des Vereins-, Verbands- und Gemeinnützigkeitsrechts, des Datenschutzrechts für Vereine und Verbände, sowie des Kleingartenrechts (Mail: Post@RKPN.de, Internet: www.RKPN.de).*

TOP 02 Geschäftsbericht, Kassen- und Revisionsbericht für 2019 und Entlastung

Zu Ihrer Information erhalten Sie von uns eine Kopie des Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichtes für das Geschäftsjahr 2019. Die detaillierten Unterlagen zu den Geschäftsvorgängen, zum Kassen- bzw. Revisionsbericht können in der Geschäftsstelle nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Nach eingehender Durchsicht der Ihnen auf dem Postweg zugesandten Unterlagen, bitten wir Sie, mittels der beigelegten Stimmzettel, schriftlich über die Entlastung der Vorstandschaft 2019 mit Ja/Nein abzustimmen. Wir bitten Sie, die Stimmzettel bis **spätestens 23.12.2020** an uns zurück zu geben. Sie haben die Möglichkeit den Stimmzettel entweder per Einwurf Postkasten Geschäftsstelle, auf dem Postweg, per Fax oder per E-Mail abzugeben.

TOP 03 Vorbereitung Hauptversammlung 2021

Der Vorstand möchte Sie weiterhin darüber in Kenntnis setzen, dass für 2021 eine Neuwahl der Vorstandschaft ansteht. Die Wahlperiode des bisherigen 1. Vorsitzenden, Manfred Keppeler, endet nach Vorgaben der Satzung 2021. Für eine Wiederwahl steht er nicht mehr zur Verfügung.

Da zurzeit immer noch nicht absehbar ist, ob im März 2021 die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Krise beendet sind, wollen wir Sie darüber informieren, dass es evtl. zu einer Briefwahl kommen kann. D.h., dass Sie die Unterlagen für die Wahl auf dem Postweg erhalten werden.

Wir werden Sie rechtzeitig informieren, ob eine Mitgliederversammlung oder eine Briefwahl stattfinden wird.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Keppeler
1. Vorsitzender

Josef Saam
2. Vorsitzender



Wolfgang Prestel
Kassenverwalter

